

# Computerverein **Rotenburg e.V.**

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Computerverein Rotenburg e. V." kurz CVR und hat seinen Sitz in Rotenburg ( Wümme ). Er wurde am 14.05.1996 gegründet.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg eingetragen (VR 655).
3. Der Name des Vereins oder auch die Kurzbezeichnung dürfen von den Mitgliedern weder mittelbar noch unmittelbar für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke gebraucht werden.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wissens um den Computer und die Unterstützung aller Interessierter, insbesondere Jugendlicher, bei der Computeranwendung.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind :Ehrenmitgliederaktive Mitgliederjugendliche Mitgliederjuristische Person ( Firmen ) und Institutionenfördernde Mitglieder

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der /des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Mit dem schriftlichen Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Einspruchsrecht gegen eine eventuelle Ablehnung der Mitgliedschaft besteht nicht.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen, Unternehmen und Institutionen haben jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Rechtsvorschriften bezüglich der Urheberrechte von Hard- und Software sind zu beachten. Mitglieder werden bei den Veranstaltungen bevorzugt und begünstigt behandelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Interessen des Vereins nicht zuwider zu handeln sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beiträge und Umlagen bargeldlos zu entrichten.

Die Fördermitgliedschaft beinhaltet keine Rechte für die Benutzung der Vereinseinrichtungen. -

### § 6 Beiträge und Umlagen

1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Erhöht sich die finanzielle Belastung (Mitgliedsbeiträge, sonstige Pflichtbeiträge) um mehr als 50% der Jahresbeitrages, erhalten die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam.
2. Für unvorhersehbare finanzielle Belastungen bzw. auf Antrag aus der Mitgliedschaft kann die Jahreshauptversammlung eine Umlage zur Beteiligung der Mitglieder an den notwendigen Kosten als Umlage beschließen.
3. Der Beschluss der Jahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Kündigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung im laufenden Jahr.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

# Computerverein **Rotenburg e.V.**

1. Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand zum 30.08. eines Jahres vorliegen, dann endet die Mitgliedschaft am 31.12. des Jahres

3. Minderjährige Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb der ersten vier Wochen ein außerordentliches schriftliches Kündigungsrecht.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss und seine Begründung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen

6. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats, vom Zugang des Ausschließungsbeschlusses an, beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Danach hat der Vorstand binnen zwei Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung kein Gebrauch oder versäumt es die Frist, so unterwirft es sich damit dem Beschluss des Vorstandes.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Mittelverwendung, Begünstigungsverbot**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand kann per Vorstandsbeschluss bei sozialen Härtefällen auf den Einzug des Beitrages verzichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

# Computerverein **Rotenburg** e.V.

Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse sind bindend. Den Vorsitz führt ein zu Beginn der Versammlung gewählter Versammlungsleiter. Er wird vom Vorstand vorgeschlagen.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahrs stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von **vier Wochen** einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- d) Feststellung der Stimmberechtigten
- e) Wahl eines Versammlungsleiters
- f) Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- g) Bericht der Kassenprüfer
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirates
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Verschiedenes

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder der erweiterte Vorstand die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen, die Frist beginnt mit der schriftlichen Einladung oder dem Aushang von der Einberufung und der Tagesordnung im vereinseigenen Aushangkasten sowie gleichzeitiger Bekanntmachung der Einberufung in Rotenburger Presseorganen und in den neusten Nachrichten des CVR.

Die Mitgliederversammlung kann Organen eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Beschlussfassung**

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie mindestens vierzehn Tage vor Zusammentreten unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Fristen und Form nach § 10 Punkt 4 und 5 eingehalten worden sind.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten schriftlich und geheim.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Absatz 1 bleibt davon ungerührt.
4. Von allen Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus :

- a) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- b) dem Systemadministrator
- c) dem Schriftführer
- d) dem kaufmännischen Kassenwart
- e) dem Leiter der Organisationsgruppe
- f) dem Kassenwart für die Mitgliederverwaltung
- g) dem technischen Leiter
- h) dem Jugendwart

# Computerverein **Rotenburg e.V.**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB oder dessen Beauftragten schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Hierbei ist die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erforderlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren ungerader Jahreszahlen a, c, e und g. In den anderen Jahren b, d, f und h.

Das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und die kommissarisch Besetzung des Amtes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Tätigkeit des Vorstandes und des Beirates ist ehrenamtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, der Systemadministrator, der kaufmännische Kassenwart, der Schriftführer und der Leiter der Organisationsgruppen. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 13 Kassenführung und Geschäftsjahr**

1. Das Vermögen des Vereins sowie seine Kasse wird vom kaufmännischen Kassenwart verwaltet. Ausgaben dürfen nur nach Gegenzeichnung durch den kaufmännischen Kassenwart und einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB getätigt werden.
2. Der Kassenwart für die Mitgliederverwaltung hat die Mitgliederliste des Vereins zu führen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Je ein Kassenprüfer in den Jahren mit gerader und ungerader Jahreszahl. Sie haben bis zum Ende des Geschäftsjahrs die Kassenführung zu überprüfen und der folgenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen.

## **§ 15 Beirat**

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand in ihre Ämter berufen. Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Ausübung seiner Tätigkeit und hat ausschließlich beratende Funktion.

## **§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung**

1. Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung müssen vierzehn (14) Tage vor Zusammentreten dem Vorstand vorliegen.
2. Anträge zur Änderung der Beiträge bzw. zur Erhebung einer Umlage müssen schriftlich, vierzehn (14) Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Auflösung des Vereins ist eine Satzungsänderung.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg (Wümme), mit der Auflage, es einem gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zweck zuzuführen.
6. Änderungen der Geschäftsordnung können nur bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 50 % plus 1 Stimme der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 17 Datenspeicherung**

1. Die vom CVR erhobenen Daten zur Mitgliederverwaltung und zur Bearbeitung in Sachen Beiträge und E-Mail-Kontenverwaltung werden elektronisch gespeichert. Der Zugang zu den Mitgliederdaten, außer der Mitgliederliste, bleibt dem Vorstand vorbehalten.
2. Zur Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes ist von der Jahreshauptversammlung eine vom Vorstand unabhängige Person zu wählen.
3. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

# Computerverein **Rotenburg** e.V.

## § 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2010 in Kraft. Übertragene Beschlüsse früherer Mitgliederversammlungen behalten ihre Gültigkeit.

**Rotenburg ( Wümme ), den 19. März 2010**